

EINE FRAGE DER AUTHENTIZITÄT

DIE EXTRAORDINARY CHAMBERS IN THE COURTS OF CAMBODIA

VERKÜNDEN IHR ERSTES URTEIL

Die Strafkammer der Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC) hat Kaing Guek Eav alias Duch, den ehemaligen Leiter des Foltergefängnisses S-21, am 26. Juli 2010 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu 35 Jahren Haft verurteilt. Während der insgesamt 72 Verhandlungstage vernahmen die Richter 24 Zeugen, 22 Zivilparteien und 9 Sachverständige.

Dominiert wurde der Prozess von dem geständigen und seine Taten offenbar bereuenden Angeklagten. In einer überraschenden Kehrtwende beantragte der Angeklagte jedoch am allerletzten Prozesstag einen Freispruch. Die als Zivilparteien am Verfahren teilnehmenden Opfer sahen daraufhin ihre Zweifel an der Authentizität der vom Angeklagten geäußerten Reue bestätigt. Das Urteil spiegelt diese allerdings nur unzureichend wider.

Nachdem der Prozess gegen Duch im November 2009 zu Ende gegangen war, gab die den Prozess beobachtende Asian International Justice Initiative bekannt, dass dieser internationalen Standards genügt und das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren gewährleistet habe¹. Das ist ein großer Erfolg. Zehn Jahre vorher war eine vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufene Experten-Gruppe, die die verschiedenen Optionen für ein Verfahren gegen die Roten Khmer evaluieren sollte, zu dem Ergebnis gekommen, dass die wichtigsten Voraussetzungen für ein faires und effizientes Gerichtsverfahren in Kambodscha nicht erfüllt seien. Dort gebe es weder gut ausgebildete JuristInnen, noch eine adäquate Infrastruktur. Darüber hinaus mangle es in Kambodscha an einer Kultur der Rechtsstaatlichkeit. Da auch die Einbindung international ausgebildeter JuristInnen eine Einflussnahme der kambodschanischen Regierung auf die Verfahren nicht verhindern könne, hatten die Experten damals für ein Ad-hoc-Gericht nach dem Muster der internationalen Tribunale für Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) plädiert, das in einem asiatischen Staat außerhalb Kambodschas angesiedelt sein sollte.² Dessen ungeachtet konnte sich die kambodschanische Regierung mit ihrer Forderung nach einem international unterstützten, aber nationalen Verfahren im Rahmen des nationalen Rechts durchsetzen. Aus langjährigen Verhandlungen mit den Vereinten Nationen gingen schließlich die Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC), ein internationalisierter, hybrider Strafgerichtshof, hervor.³

Die Anklage

Nach einem sich über etwas mehr als ein Jahr hinstreckenden Ermittlungsverfahren klagten der kambodschanische Co-Ermittlungsrichter und sein französischer Kollege Duch am 8. August 2008 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen an.⁴ Als

Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert Artikel 5 des Gesetzes über die Errichtung der ECCC „alle Handlungen, die als Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen gegen die Zivilbevölkerung begangen werden, wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Freiheitsentzug, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen, rassischen, nationalen, und religiösen Gründen und andere unmenschliche Handlungen“. In ihrer Anklageschrift kommen die Co-Ermittlungsrichter zu dem Ergebnis, S-21 sei darauf ausgelegt und dazu autorisiert gewesen, tatsächliche und vermeintliche Oppositionelle gefangen zu halten und entweder umzuerziehen oder zu eliminieren. S-21 habe als politische und militärische Einheit operiert, die den obersten Ebenen der Kommunistischen Partei Kambodschas (KPK) gegenüber direkt verantwortlich gewesen sei. Aufgrund seiner Stellung habe der Angeklagte gewusst, welchen Zielen S-21 diene und dass seine Handlungen zu der Erreichung dieser Ziele beitrugen. Die in S-21 begangenen unmenschlichen Handlungen seien als ein ausgedehnter oder systematischer Angriff zumindest gegen die dort internierte Zivilbevölkerung anzusehen.

Unmenschliche Haftbedingungen

Für den in S-21 gegenüber einer großen Anzahl von Individuen begangenen Freiheitsentzug habe es weder vernünftige Gründe noch eine rechtliche Grundlage gegeben. Den Häftlingen seien selbst grundlegende Rechte, wie die Aufklärung über die Gründe für ihre Inhaftierung, vorenthalten worden. Einige Häftlinge hätten Zwangsarbeit leisten müssen. Die meisten der Personen, die in S-21 vernommen wurden, seien wiederholt und vorsätzlich gefoltert worden. Es lägen Beweise für zumindest eine in S-21 begangene Vergewaltigung vor. Das Personal von S-21 habe sowohl direkt als auch indirekt den Tod einer großen Anzahl von Häftlingen verursacht. Die Haftbedingungen in S-21 seien letztlich darauf angelegt gewesen, den Tod der Häftlinge herbeizuführen. Unter anderem seien Ernährung und medizinische Versorgung völlig unzureichend gewesen. Der Tod von über 12.380 Häftlingen als Ergebnis von Mord und Ausrottung sei durch zahlreiche Dokumente, Augenzeugenberichte und die Entdeckung einer Vielzahl von in Massengräbern bestatteten Leichen belegt. Die Häftlinge in S-21 seien aus politischen Gründen ihrer fundamentalen

¹ Michelle Staggs Kelsall et al., Lessons Learned from the ‘Duch’ Trial, 6.

² Report of the Group of Experts for Cambodia established pursuant to General Assembly Resolution 52 / 135.

³ Näher zu Errichtung, Rechtsgrundlagen und Verfahrensrecht der ECCC in Oehlich FoR 2008, 22 ff.

⁴ Rechtsgrundlagen, Entscheidungen und Verhandlungsprotokolle der ECCC sind auf der Internetseite www.eccc.gov.kh veröffentlicht.

Rechte beraubt, mithin verfolgt worden. Sie hätten durch unmenschliche Handlungen wie die vorsätzliche Vorenthaltung angemessener Nahrung, sanitärer Einrichtungen und medizinischer Behandlung schwere körperliche und geistige Schäden erlitten. Durch die extremen Haftbedingungen seien die Häftlinge herabgesetzt, erniedrigt und entmenschlicht worden.

Kriegsverbrechen in S-21

Kriegsverbrechen sind nach Artikel 6 des Gesetzes über die Errichtung der ECCC Verstöße gegen die Genfer Konvention vom 12. August 1949, wie „die folgenden gegen von dieser Konvention geschützte Personen oder Güter gerichteten und in der Zeit vom 17. April 1975 bis zum 6. Januar 1979 begangenen Handlungen: Vorsätzliche Tötung; Folter oder unmenschliche Behandlung; vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwerer Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit; Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig vorgenommen werden; Nötigung eines Kriegsgefangenen oder eines Zivilisten zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht; vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder eines Zivilisten auf ein faires und ordentliches Gerichtsverfahren; rechtswidrige Verschleppung oder Verschickung oder rechtswidrige Gefangenhaltung von Zivilisten; Geiselnahme von Zivilisten.“ In ihrer Anklageschrift führen die Co-Ermittlungsrichter aus, im April 1975 habe ein sich hinziehender bewaffneter Konflikt zwischen Kambodscha und Vietnam begonnen, der sich bis zum 6. Januar 1979 intensiviert habe. In diesem Zeitraum seien mindestens 400 Vietnamesische Kriegsgefangene und Zivilisten in S-21 interniert, misshandelt und umgebracht worden. Das Personal von S-21 habe zwischen ihnen und den anderen Häftlingen keinen Unterschied gemacht. Aufgrund seiner Stellung in S-21, die ihn wiederholt in Kontakt mit militärischen und politischen Führungsmitgliedern brachte, habe der Angeklagte gewusst, dass die in S-21 begangenen Verbrechen im Kontext eines internationalen bewaffneten Konfliktes begangen worden seien und sich gegen zur feindlichen Konfliktpartei gehörende Personen gerichtet hätten.

Die Anfechtung der Anklage

Mit Schriftsatz vom 5. September 2008 fochten die kambodschanische Co-Staatsanwältin und ihr kanadischer Kollege die Anklageschrift der Co-Ermittlungsrichter an. Ihrer Meinung nach sind den Co-Ermittlungsrichtern zwei Rechtsfehler unterlaufen. Angesichts der von den Co-Ermittlungsrichtern festgestellten Tatsachen hätten diese den Angeklagten zusätzlich zu den in der Anklageschrift bereits aufgeführten Anklagepunkten wegen Totschlags und Folter nach dem in den 70er Jahren anwendbaren nationalen Recht anklagen müssen. Außerdem hätten die Co-Ermittlungsrichter dem Angeklagten seine Rolle als Mittäter sämtlicher in S-21 begangenen Verbrechen im Rahmen eines joint criminal enterprise (jce) vorhalten müssen.

Die Entscheidung der Co-Ermittlungsrichter, den Angeklagten nicht wegen der von ihm nach nationalem Recht begangenen Verbrechen anzuklagen, basiert auf der Annahme, dass sich die nationalen Verbrechen des Totschlags und der Folter unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen subsumieren lassen, wobei letztere nach Ansicht der Co-Ermittlungsrichter die schwereren Verbrechen darstellen. Die Staatsanwaltschaft führt drei Gründe an, warum sie diese Annahme für falsch hält. Erstens bestehe zwischen den nationalen und den internationalen Verbrechen, die in die Zuständigkeit

der ECCC fallen, keine Normenhierarchie. Totschlag und Folter seien nicht weniger schwere Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen. Zweitens impliziere die Auslegung der Co-Ermittlungsrichter, dass Verbrechen nach nationalem Recht überhaupt nicht von den ECCC verfolgt werden könnten. Drittens enthalte jedes der internationalen Verbrechen ein Element, das in den nationalen Verbrechen nicht zu finden sei, und umgekehrt. Die nationalen Verbrechen könnten daher nicht unter die internationalen Verbrechen subsumiert werden. Vielmehr seien diese Verbrechen kumulativ anzuklagen.

Erweiterung der Anklage

Auch die Entscheidung der Co-Ermittlungsrichter, den Angeklagten nicht wegen sämtlicher in S-21 begangenen Verbrechen als Mittäter im Rahmen eines jce anzuklagen, war nach Ansicht der Staats-



Foto: Creative Commons / Courtesy of Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia

anwaltschaft falsch, und zwar aus zwei Gründen. Zum einen seien die Beteiligungsformen Anordnung, Anstiftung und Planung nicht umfassend genug, um die gesamte Kriminalität der Handlungen des Angeklagten abzudecken. So beschreibe die Anklageschrift etwa nur eine spezifische Anzahl von Fällen, in denen der Angeklagte zu der Begehung bestimmter Verbrechen angestiftet oder die Begehung bestimmter Verbrechen angeordnet habe. Keine Feststellung finde sich zu der Frage, ob der Angeklagte als Leiter von S-21 nicht vielmehr zu der Begehung sämtlicher Verbrechen angestiftet oder die Begehung sämtlicher Verbrechen angeordnet habe. Zum anderen würden Beihilfe und Vorgesetztenverantwortlichkeit der zentralen kriminellen Rolle, die der Angeklagte in S-21 gespielt habe, nicht gerecht. Diese Beteiligungsformen seien weniger schwerwiegend als eine Mittäterschaft im Rahmen eines jce.

Die Vorverfahrenskammer gab der Anfechtung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft nur teilweise statt. Sie erweiterte die Anklageschrift zwar um die Strafbarkeit des Angeklagten wegen Folter und Totschlag nach den Vorschriften des nationalen Rechts. Den Antrag auf Ergänzung der Anklageschrift um die Strafbarkeit des Angeklagten wegen des in S-21 verübten jce wies die Vorverfahrenskammer überraschenderweise aus rein verfahrenstechnischen Gründen zurück. So verweisen die RichterInnen in ihrer Begründung auf das Recht des Tatverdächtigen, so detailliert über die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe informiert zu werden, dass er die ihm während des Ermittlungsverfahrens zustehenden Rechte sinnvoll ausüben könne. Die Anklageschrift der Co-Ermittlungsrichter enthalte nicht alle für eine Anklage wegen jce notwendigen Fakten. Das in S-21 verübte jce sei nicht Teil des von den Co-Ermittlungsrichtern geführten Ermittlungsverfahrens gewesen. Der Angeklagte sei erst am Ende des Ermittlungsverfahrens durch die

final submission der Staatsanwaltschaft über die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen des in S-21 verübten jce informiert worden. Daher werde die Vorverfahrenskammer die Anklageschrift nicht um eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen des in S-21 verübten jce erweitern.⁵

Der Prozess

Der Prozess gegen Kaing Guek Eav dauerte von Februar bis November 2009. In ihren Eröffnungsplädoyers zeichneten Staatsanwaltschaft und Verteidigung stark kontrastierende Bilder des Angeklagten und der von ihm zu tragenden Verantwortung. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft könne der Angeklagte, so reuevoll er sich auch zeige, nicht der Tatsache entkommen, dass er „wissentlich und aktiv unabhängige Autorität über S-21 ausgeübt“ habe. Nachdem die kambod-

schanische Co-Staatsanwältin der Strafkammer nochmals die in S-21 herrschenden Haftbedingungen vor Augen geführt hatte, ging ihr kanadischer Kollege auf die dort angewandten Foltermethoden ein. Er sagte, der Angeklagte habe die unmenschlichen Bedingungen in S-21 festgelegt, Folter angeordnet und an Hinrichtungen teilgenommen. Der Angeklagte habe ein großes Interesse daran gehabt, dass S-21 seine Zwecke erfüllte, da er den Mitgliedern der Parteiführung gegenüber direkt verantwortlich gewesen sei. Er forderte die Kammer dazu auf, das in S-21 verübte jce zu berücksichtigen, da nur dies der Schuld des Angeklagten gerecht würde.

Auf Antrag der Verteidigung erlaubte die Kammer dem Angeklagten, persönlich das Wort zu ergreifen. Dieser brachte seine Reue und sein Bedauern für die Verbrechen zum Ausdruck, die zwischen 1975 und 1979 von der KPK begangen worden waren, und appellier-

te an alle Betroffenen, „ein Fenster offen zu lassen für Vergebung“. Unumwunden gab der Angeklagte seine Verantwortung für die in S-21 begangenen Verbrechen zu. „Ich bin für die Verbrechen verantwortlich, die in S-21 begangen wurden (...), insbesondere für Folter und Hinrichtungen.“ Der Angeklagte sagte, er schäme sich für die Verbrechen, die er im Namen der Partei begangen habe, doch zu jener Zeit sei nicht daran zu denken gewesen, Anordnungen von oben in Frage zu stellen. Zu einer Zusammenarbeit mit den ECCC habe er sich entschlossen, da dies das einzige ihm zur Verfügung stehende Mittel sei, das Leid des kambodschanischen Volkes zu mindern. Sein internationaler Anwalt schilderte eindringlich, wie gering der Spielraum des Angeklagten gewesen sei. Dieser sei lediglich „Empfänger und Übermittler“ der Anordnungen seiner Vorgesetzten gewesen. Er forderte die Richter auf, zu berücksichtigen, dass der Angeklagte eine wichtige Rolle bei der nationalen Versöhnung spiele und bemerkte, dass es an ihnen liege, ob „diese Gerichtsverhandlung es jenen, die aus der Menschheit ausgetreten seien, erlaube, wieder zu dieser zurückzukehren“.

Schuld und Reue

Die kontrastierenden Bilder, die Staatsanwaltschaft und Verteidigung in ihren Eröffnungsplädoyers gezeichnet hatten, wirkten während der gesamten Beweisaufnahme nach. Sie bestimmten die Fragen, die ZeugInnen, Zivilparteien und Sachverständigen gestellt wurden, und bildeten schließlich auch den Ausgangspunkt für die Schlussplädoyers. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft hat die Beweisaufnahme gezeigt, wie eifrig und effizient der Angeklagte seine Pflichten erfüllt habe. Dadurch habe er letztlich die Parteiführung darin bestärkt, wirkliche oder vermeintliche Regimegegner zu verhaften und zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft beantragte daher, den Angeklagten zu 40 Jahren Haft zu verurteilen.

Der französische Anwalt des Angeklagten betonte Reue und Geständigkeit seines Mandanten und plädierte für eine deutlich abgemilderte Strafe. Sein kambodschanischer Kollege stellte sich hingegen überraschend auf den Standpunkt, dass der Angeklagte weder zur Parteiführung, noch zu den Hauptverantwortlichen der in Kambodscha zwischen dem 17. April 1975 und dem 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen gehöre und somit nicht in die Zuständigkeit der ECCC falle. Hilfsweise sei zu berücksichtigen, dass der Angeklagte auf Befehl gehandelt habe. Als ihm das letzte Wort erteilt wurde, sagte der Angeklagte, er sei zehn Jahre, sechs Monate und 18 Tage inhaftiert gewesen und habe die Gründe für seine Inhaftierung nie wirklich in Frage gestellt. Nun aber bitte er die Kammer, ihn freizulassen. Für weitere Fragen verwies der Angeklagte auf seinen kambodschanischen Anwalt. Auf Nachfrage der Kammer bestätigte dieser, dass der Angeklagte einen Freispruch beantrage. Seinen französischen Anwalt entließ der Angeklagte am 30. Juni 2010 mit der Begründung, dass er das Vertrauen in ihn verloren habe.

Das Urteil

In ihrem Urteil kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte wegen seiner Position als Leiter von S-21 und der hohen Anzahl von Opfern, die dieses Sicherheitszentrum gefordert habe, zu den Hauptverantwortlichen für die zwischen dem 17. April 1975

⁵ Genauer zum jce etwa Kai Ambos, Internationales Strafrecht, 133, Rn. 19 ff.

und 6. Januar 1979 in Kambodscha begangenen Verbrechen gehört. In S-21 seien sowohl Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch Kriegsverbrechen begangen worden. Zwar sei nicht erwiesen, dass der Angeklagte persönlich Häftlinge gefoltert habe. Die Kammer rechne dem Angeklagten jedoch die in S-21 begangenen Verbrechen als Mittäter eines jce zu. Darüber hinaus habe der Angeklagte die in S-21 begangenen Verbrechen geplant, zu ihnen angestiftet, sie angeordnet und zu ihrer Begehung Beihilfe geleistet. Ferner treffe ihn für diese Verbrechen die Vorgesetztenverantwortlichkeit. Das Verfahren gegen den Angeklagten wegen Folter und Totschlags nach den Vorschriften des nationalen Rechts wurde eingestellt, da die Kammer bezüglich der Verjährung dieser Verbrechen nicht die erforderliche Mehrheit erreichte.

Die von der Verteidigung angeführten Strafausschlussgründe wies die Kammer zurück. Handeln auf Befehl sei kein von den internen Regeln der ECCC oder den Verfahrensregeln anderer internationaler Tribunale wie ICTY und ICTR anerkannter Strafausschlussgrund. Auch die Voraussetzungen eines während der mündlichen Verhandlung mehrfach angeklungenen Nötigungsnotstands seien nicht gegeben. Soweit der Angeklagte vorgebe, die Ernennung zum Leiter von S-21 sei gegen seinen Willen erfolgt, sei dem entgegenzuhalten, dass die Annahme dieser Position seiner Auffassung von Pflichterfüllung entsprochen habe. Selbst nachdem seine Tätigkeit in S-21 beendet war, habe der Angeklagte noch immer an die Partei geglaubt und sich ihren Zielen gegenüber verpflichtet gefühlt. Die Kammer nehme zur Kenntnis, dass der Angeklagte gegen Ende des Bestehens von S-21 gefürchtet habe, er oder seine engeren Angehörigen könnten umgebracht werden, wenn er seine Vorgesetzten nicht zufriedenstellte. Demgegenüber sei aber einzuwenden, dass der Angeklagte sich nicht auf Nötigungsnotstand berufen könne, wenn die von ihm wahrgenommene Bedrohung von der Umsetzung einer Politik des Terrors ausgegangen sei, an der er willentlich und aktiv mitgewirkt habe.

Umstrittene Strafzumessung

Wegen der sich über acht Jahre hinstreckenden widerrechtlichen Inhaftierung des Angeklagten durch den kambodschanischen Militärgerichtshof sei die von der Kammer verhängte Haftstrafe um 5 Jahre zu reduzieren. Außerdem sei die vom Angeklagten bereits verbüßte Haft, insgesamt 11 Jahre, auf die Haftstrafe anzurechnen. Tatsächlich absitzen wird Kaing Guek Eav danach wohl lediglich weitere 19 der insgesamt 35 Jahre – für viele seiner Opfer ein Schlag ins Gesicht.

Ihre Strafzumessung erläutert die Kammer angesichts der turbulenten Ereignisse am letzten Verhandlungstag nur unzureichend. Ganze zwei der insgesamt 275 Seiten ihres Urteils widmet sie den von ihr berücksichtigten strafmildernden Umständen. Da die Einlassungen des Angeklagten ein vollständiges Schuldeingeständnis vermissen ließen, stufte die Kammer die von ihm geäußerte Reue und seine öffentliche Entschuldigung als nur geringfügig strafmildernd ein. Ganz anders bewertete sie hingegen die Kooperation des Angeklagten mit den ECCC. Der Angeklagte habe substantielle Informationen über seine Rolle in S-21 sowie die dort begangenen Verbrechen geliefert und so das Verfahren merklich vereinfacht. Auch habe die Kooperation des Angeklagten zur nationalen Versöhnung, eines der Ziele der ECCC, beigetragen. Hier bezieht sich die Kammer auf die Aussagen von zwei Sachverständigen, Richard Goldstone und Stéphane Hessel, die jedoch beide betont hatten, dass nur ein ehrliches Schuldeingeständnis zur nationalen Versöhnung beitragen könne. Angesichts seines Freispruchantrages scheint es aber mit der Authentizität des

Angeklagten gerade nicht so weit her zu sein. Lange vor dem letzten Verhandlungstag fand Hessel, ein Überlebender des Holocaust, dafür die folgenden Worte: „Ein wirklich ehrenhafter Mann würde sich nichts anderes als eine faire Bestrafung für die Verbrechen wünschen, derer er sich schuldig weiß.“

Entsandt vom Deutschen Entwicklungsdienst hat Constanze Oehlich etwas mehr als zwei Jahre für die Victims Support Section der ECCC gearbeitet.

Weiterführende Literatur:

Michelle Staggs Kelsall et al., Lessons Learned from the 'Duch' Trial, zu finden unter <http://www.eastwestcenter.org>.

Constanze Oehlich, Die juristischen Folgen eines Massenmordes, Forum Recht (FoR) 2008, 22 ff.

Report of the Group of Experts for Cambodia established pursuant to General Assembly Resolution 52 / 135, zu finden unter <http://www.unakrt-online.org>.

Anzeige

graswurzel revolution

Monatszeitung für eine gewaltfreie,
herrschaftslose Gesellschaft



GWR Nr. 352, Okt.: Stuttgart 21: Aufstand der Anständigen; Anti-Atom-BEWEGUNG! 100.000 demonstrierten für den Atomausstieg. Und jetzt? Castor stoppen!; Dumpfbacken unter sich: GENosse Sarrazin entdeckt das Juden-Gen; „Keine Armee verteidigt den Frieden“ KDV und Gewaltfreiheit in Kolumbien; Alice Miller-Nachruf; Libertäre Buchseiten, u.v.m., Probeabo: 5 Euro (3 Ex.), Abo: 30 Euro (10 Ex.). Probeheft kostenlos bei: **GWR-Vertrieb, Birkenhecker Str. 11, 53947 Nettersheim, abo@graswurzel.net, Tel.: 02440/959-250; Fax: -351, www.graswurzel.net**